angeheftet am. 23.05.2017

abgenommen

3. Satzung vom 22.05.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Titz vom 19.06.2006



Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 172) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung gilt für die Nutzung des Angebotes zum offenen Ganztagsbetrieb an der PRIMUS-Schule Titz.

### Artikel 2

Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Titz vom 19.06.2006 zuletzt geändert am 22.05.2017

Beiträge bis zum 31. Juli 2017:

Bruttojahreseinkommen		Monatsgebühr	Monatsgebühr 1. Geschwisterkind
bis	12.271,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis	18.398,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
bis	24.524,00 Euro	20,00 Euro	5,00 Euro
bis	36.813,00 Euro	40,00 Euro	10,00 Euro
bis	49.084,00 Euro	60,00 Euro	30,00 Euro
bis	61.355,00 Euro	80,00 Euro	40,00 Euro
bis	73.626,00 Euro	100,00 Euro	60,00 Euro
bis	85.897,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro
über	85.897,00 Euro	150,00 Euro	60,00 Euro

## Beiträge ab dem 1. August 2017:

Bruttojahreseinkommen		Monatsgebühr	Monatsgebühr 1. Geschwisterkind
bis	12.271,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis	18.398,00 Euro	15,00 Euro	5,00 Euro
bis	24.524,00 Euro	25,00 Euro	10,00 Euro
bis	36.813,00 Euro	50,00 Euro	20,00 Euro
bis	49.084,00 Euro	70,00 Euro	40,00 Euro
bis	61.355,00 Euro	100,00 Euro	55,00 Euro
bis	73.626,00 Euro	120,00 Euro	75,00 Euro
bis	85.897,00 Euro	150,00 Euro	80,00 Euro
über	85.897,00 Euro	180,00 Euro	80,00 Euro

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 22.05.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Titz vom 19.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 22.05.2017

Jürgen Frantzen Bürgermeister